

# RS Vwgh 1993/9/28 92/12/0252

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

L00303 Bezüge Bürgermeisterentschädigung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BezügeG NÖ 1972 §18;

B-VG Art118 Abs4;

## Rechtssatz

In § 18 NÖ BezügeG ist festgelegt, daß die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches sind. Aus der Zugehörigkeit dieser Materie zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde darf nicht der Schluß gezogen werden, der Gemeinde stünde in diesem Bereich eine unbeschränkte Gestaltungsfreiheit zu. Sie hat diese Aufgabe vielmehr nach Art 118 Abs 4 B-VG im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu besorgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120252.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)